

aufgaben des Vormundes die Sorge um die Erziehung des Jugendlichen und die positive Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gehört und er bei Verletzung dieser Pflichten nach § 142 StGB auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist es richtig — wie das auch praktisch gehandhabt wird —, den Vormund den Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gleichzustellen und ihm im Interesse seines Mündels alle Rechte und Pflichten, die sich aus § 70 ergeben, zu gewähren.

Die Erziehungsberechtigten haben hier-
nach das Recht,

- in allen Stadien des Verfahrens gehört zu werden,
- Fragen und Anträge zu stellen (z. B. Beweisanträge),
- bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten, zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird,

Rechte der Erziehungsberechtigten können ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn sie an der Straftat des Jugendlichen — als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Helfer — beteiligt waren oder wenn sonst das Interesse des Jugendlichen es erfordert (z. B. wenn die Erziehungsberechtigten in sonstiger Weise ihre Erziehungspflichten grob verletzt haben — § 142 StGB — oder den Jugendlichen aufgefordert haben, sich gegenüber den Erziehungsbemühungen der Organe der Strafrechtspflege ablehnend zu verhalten).

Gegen den Ausschluß ihrer Mitwirkungsrechte steht den Erziehungsberechtigten das Beschwerderecht zu (§§ 91 und 305).

- für den Jugendlichen einen Verteidiger zu wählen (§ 72),
- selbständig — ohne besondere Vollmacht des Jugendlichen — Rechtsmittel (§ 284 StPO) und gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte Einspruch einzulegen (§ 53 KKO, § 48 SchKO).

Diese Bestimmungen gehen von der besonderen rechtlichen Stellung des Jugendlichen und der sich daraus ergebenden rechtlichen Stellung und Verantwortung der Erziehungsberechtigten als Vertreter des Jugendlichen aus.

Die rechtliche Stellung des Jugendlichen wird weiter berücksichtigt in der besonderen Ausgestaltung des *Rechts auf Verteidigung*. Die Bestimmung des § 72 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Jugendliche auf Grund seiner sozialen und rechtlichen Stellung und seiner noch geringen Lebenserfahrung besonderer Unterstützung bei der Realisierung seines Rechts auf Verteidigung bedarf. Deshalb ist festgelegt, daß in *jedem* Strafverfahren gegen Jugendliche ein Verteidiger mitwirken muß.

Der Verteidiger muß ein Rechtsanwalt sein — wird er nicht selbst vom Jugendlichen gewählt, so ist er durch das Gericht zu bestellen —, wenn

- einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre (§ 63 Abs. 1 und 2),
- den Erziehungsberechtigten die Rechte zur Mitwirkung am Strafverfahren entzogen sind (§ 70 Abs. 4).

In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, der die Rechte und Pflichten eines Verteidigers besitzt. Ein zu bestellender Verteidiger sollte analog zu § 73 ausgewählt werden, da in diesen Verfahren eine besondere Befähigung zur Jugenderziehung notwendig ist. Ein Verteidiger wird seine Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn er sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut gemacht hat und durch sein Auftreten erzieherisch wirkt.

Unbeschadet der gesetzlichen Pflicht der Rechtspflegeorgane, für eine ausreichende Verteidigung zu sorgen, haben der jugendliche Beschuldigte und Angeklagte sowie sein gesetzlicher Vertreter das Recht, selbst einen Verteidiger zu wählen.

Der besonderen rechtlichen Stellung eines Jugendlichen wird also im Strafverfahren Rechnung getragen mit

- der Regelung eines umfassenden Mitwirkungsrechts der Eltern und Erziehungsberechtigten einschließlich des ihnen gleichgestellten Vormunds am gesamten Strafverfahren
- der besonderen Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung
- speziellen Vorschriften über die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 211 Abs. 2, § 232, vgl. 8.3.1.)